

Satzung „2Stromland e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „2Stromland“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nachdem die Eintragung im Vereinsregister erfolgt ist, soll der Name den Zusatz „e.V.“ tragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 45711 Datteln.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Ziele und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der nachhaltigen Landschaftsentwicklung und des Landschaftserhalts auf dem Gebiet der Kommunen Haltern am See, Datteln und Olfen.
- (2) Zielsetzungen: Das 2Stromland ist landschaftlicher Experimentierraum für die ganze Region. In diesem landschaftlichen Zwischenraum erforschen Experimente, wie innovative Bewirtschaftungs-, Nutzungs- und Gestaltungskonzepte in Wald und Feld, in der Aue und am See eine ganzheitliche Landschaftsentwicklung vorantreiben können. Im 2Stromland soll eine Landschaft in Balance entstehen. Alle Bestandteile werden auf ihre Wechselwirkungen hin untersucht. Die Erlebbarkeit dieses komplexen Ganzen ist Motor für die Gestaltung zukunftsfähiger Landschaften.
- (3) Zweck und Ziele werden insbesondere verwirklicht durch
 - a) Vernetzung der relevanten Akteure für die nachhaltige Landschaftsentwicklung im Vereinsgebiet,
 - b) Förderung der Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und privaten Organisationen,
 - c) Durchführung von Kooperationsprojekten
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd

sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Wahrnehmung von Vereinsämtern ist ehrenamtlich.

(5) Der Verein

- a) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 – 68 Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung,
- b) ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Finanzierung und Haftung

(1) Die Finanzierung des Vereins erfolgt im Wesentlichen durch:

- a) Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen und Spenden,
- b) Zuwendungen der öffentlichen Hand.

(2) Der Verein haftet für seine Tätigkeit mit seinem Vermögen. Eine darüber hinausgehende Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Folgende ordentliche Mitglieder des Vereins sind:

- a) Stadt Datteln
- b) Stadt Haltern am See
- c) Stadt Olfen
- d) Gelsenwasser AG
- e) Lippeverband
- f) RAG Immobilien GmbH

§ 5 Ordentliche Mitglieder

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede juristische Person sowohl des privaten als auch des öffentlichen Rechts sein. Über den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft, der die Anerkennung und Einhaltung der Satzung einschließt, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, Löschung aus dem Handelsregister oder durch Ausschluss. Der Austritt ist nur zum Ende eines Jahres mit einer Kündigungsfrist von mindestens zwei Monaten möglich. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss kann binnen eines Monats die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden. Diese entscheidet über den Ausschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

- (3) Jedes ordentliche Mitglied hat im Verein eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch einen Vertreter des Mitglieds ausgeübt werden. Dieser muss bei der Sitzung eine entsprechende Vollmacht präsentieren.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge und Zuwendungen von dritter Seite. Die Mitglieder des Vereins haben Mitgliedsbeiträge zu leisten, welche als Jahresbeiträge erhoben werden. Der jeweilige Jahresbeitrag ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn ein Mitglied im Verlaufe eines Geschäftsjahres aufgenommen wird, bzw. ausscheidet.
- (2) Die Mitgliedsversammlung beschließt über die Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge.
- (3) Einnahmen und Ausgaben des Vereins regelt der Finanzplan.

§ 7 Organe des Vereins

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Beirat

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder und Organe bindend. Die Mitgliederversammlung hat das Recht, gefasste Beschlüsse wieder aufzuheben.
- (3) Mindestens einmal im Jahr ist durch den Vorsitzenden eine ordentliche Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich (auch durch E-Mail) einzuberufen. Eine Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekannt gegebene Adresse (Postanschrift, Faxanschluss, E-Mail-Adresse) gerichtet ist.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt bzw. ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (5) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden der Mitgliederversammlung zu stellen.

- (6) Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, welche zur Verwirklichung des Vereinszwecks von Bedeutung sind. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
- a) die Wahl des Vorstands,
 - b) die Genehmigung des Finanzplanes für das laufende Geschäftsjahr,
 - c) die Entgegennahme des Jahresberichts,
 - d) die Genehmigung des Jahresabschlusses,
 - e) die Entlastung des Vorstands,
 - f) den Beschluss der Vereinssatzung bzw. die Satzungsänderungen,
 - g) die Festlegung und Beschlussfassung der Beitragsordnung,
 - h) die Auflösung des Vereins.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, von seinem Stellvertreter geleitet. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift in Form eines Ergebnisprotokolls zu fertigen und von dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist das zentrale Entscheidungs- und Steuerungsgremium für die Umsetzung der nachhaltigen Landschaftsentwicklung im 2Stromland. In der Mitgliederversammlung erfolgt die Beschlussfassung zur Auswahl der Projekte.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn über ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit muss zu einem späteren Zeitpunkt neu entschieden werden. Beschlüsse über die Änderung der Vereinssatzung und die Auflösung des Vereins erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (10) Ist eine Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 9 Vorstand

- (1) Die Mitgliederversammlung bestellt einen Vorstand; er ist u. a. zuständig für die
- a) Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b) Erstellung eines Finanzplans
 - c) Einrichten eines Arbeitskreises 2Stromland mit Vertretern der Mitgliederversammlung; dieser sollte im 8-wöchigen Rhythmus tagen,
 - d) Vorbereitung und Begleitung von Projekten,
 - e) Vorbereitung der Förderanträge und Verwendungsnachweise,

f) Netzwerkarbeit, Öffentlichkeitsarbeit und Marketing.

- (2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, einem Schatzmeister und wird namentlich gewählt; zwei Mitglieder des Vorstands sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins befugt. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; ihnen werden nur notwendige Auslagen erstattet.
- (3) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorschlagsberechtigt für den Vorstand sind ausschließlich ordentliche Vereinsmitglieder. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand weitere Aufgaben übertragen. Die Gesamtverantwortung hinsichtlich der Führung der Geschäfte verbleibt beim den Mitgliedern. Der Vorstand hat daher die Mitglieder laufend zu unterrichten.
- (5) Der Vorstand nimmt an den Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teil.
- (6) Einmal jährlich hat die Berichterstattung in der Mitgliederversammlung zu erfolgen.

§ 10 Beirat

- (1) Die Mitglieder des Beirats werden durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung berufen. Mitglieder des Vereins können nicht Mitglieder des Beirats sein. Die Amtszeit eines Mitglieds des Beirats beträgt zwei Jahre; Wiederberufung ist möglich.
- (2) Folgendes Gremium ist als Beirat für den Verein tätig:
 - a) Regionalforstamt Münsterland
 - b) Regionalforstamt Ruhrgebiet
 - c) ULB Coesfeld
 - d) ULB Recklinghausen
 - e) Biologische Station Recklinghausen
 - f) Naturschutzzentrum Kreis Coesfeld e.V.
 - g) NABU NRW
 - h) Natur- und Umweltschutzakademie NRW
- (3) Die Tätigkeit im Beirat erfolgt ehrenamtlich. Die Mitglieder des Beirats erhalten keine Gewinnanteile oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Der Beirat kann als beratendes Gremium der Mitgliederversammlung und dem Vorstand zur Verfügung stehen. Der Beirat soll mindestens einmal im Jahr auf Einladung des Vorstands tagen. Aufgabe des Beirats ist es, Erfahrungen in die Arbeit

des Vereins einzubringen. Er wirbt für die Ideen und Ziele des Vereins in der Öffentlichkeit.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung und mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken und zu gleichen Teilen in den Kommunen Datteln, Haltern am See und Olfen.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung wurde am von den Mitgliedern auf der Versammlung in beschlossen und tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

....., _____

Bürgermeister André Dora
Stadt Datteln

Bürgermeister Bodo Klimpel
Stadt Haltern am See

Bürgermeister Wilhelm Sendermann
Stadt Olfen

Dr.-Ing. Dirk Waider
Vorstand Gelsenwasser AG

Friedrich Reh
Prokurist Gelsenwasser AG

Dr. Uli Paetzel
Vorstandvors. Lippeverband

Raimund Echterhoff
Vorstand Lippeverband

Anlage 1: Organigramm 2Stromland_20170911
Anlage 2: Zweck, Ziele und Aufgaben im 2Stromland